

Ab uff Bärn!

Autor(en): **R.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **11 (1985)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aber ganz so illegal ist dies dennoch wieder nicht. Jede Person hat nach der bundesgerichtlichen Praxis das Recht, sich "in gewissen Lebensbereichen, u.a. auch für die wissenschaftliche Tätigkeit", eines Decknamens, eines Pseudonyms zu bedienen (2). Das Bundesgericht weiter: "Zudem kann eine Ehefrau, die schon vor ihrer Heirat unter einer ihren damaligen Namen enthaltenen Geschäftsfirma eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hatte, gestützt auf Art. 954 OR die Firma unverändert weiterführen. Schliesslich verlangt auch der Rechtsverkehr unter Privaten häufig keine Verwendung des im Zivilstandsregister eingetragenen Namens. Namensrechtliche Abstufungen je nach Lebensbereich sind daher nicht von vornherein völlig ausgeschlossen." In einem andern Entscheid (3) schützte das Bundesgericht eine Frau, welche unter ihrem Künstlernamen eine Betreuung einleitete: "Die unvollständige oder ungenaue, ja ganz falsche Bezeichnung einer Partei macht die Betreuung nur dann nichtig, wenn sie geeignet war, die Beteiligten irreführen, und wenn das tatsächlich geschehen ist."

Dasselbe gilt für die Unterschrift mit einem andern als mit dem offiziellen Namen ganz generell. Sie ist nicht etwa ungültig oder falsch. Soweit meine Unterschrift "Piffner" mich als Handelnde ausreichend identifiziert, ist sie gültig (4). Nur beim Unterschreiben von Initiativen und Referenden benütze ich den ehemännlichen Namen, wäre doch die Person "Piffner" bei der Einwohnerkontrolle un auffindbar und meine Unterschrift daher ungültig.

Ich nehme mir also in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung die Freiheit heraus, meinen eigenen Namen als Pseudonym zu deklarieren: Zur Nachahmung kann ich das Vorgehen — unabhängig vom Abstimmungsausgang über das neue Ehe recht — jetzt schon empfehlen.

- (1) Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht); Bundesblatt Nr. 43, Bd. II vom 30. Oktober 1979
- (2) Bundesgerichtsentscheid (BGE) 108 II 163
- (3) BGE 102 III 133 (= Pr Nr. 66 (1977) Nr. 16)
- (4) Botschaft des Bundesrates gem. Fn 1 S. 1242; Kommentar Schönenberger-Jäggi zum OR, Art. 13 N 29 f.



AG uff Bärn!

Langjährige Stimmschulung an Redaktionssitzungen der EMANZIPATION haben Anita dazu verholten, dass sie im Nationalrat kein Megaphon verwenden muss, um gehört zu werden. Auch haben wir dazu beigetragen, dass sie (zumindest vorläufig) nicht in Netzstrümpfen und Ledermini auftritt und sich eine adäquate Kleidung zusammengeliehen hat. Ihre Mitbewohnerinnen waren übrigens während der Sommersession öfters in ausgeleierten T-Shirts anzutreffen, ihre etwas elegantere Kleidung stapelte sich währenddessen in Anita's Berner Absteige. — Entnehmt bitte unseren Stolz auf die neue Nationalrätin der vorvorletzten EMI, wir möchten uns schliesslich nicht wiederholen! r.m.

Vaterschaftsurlaub in Schweden

In Skansen, dem riesigen weitläufigen Zoo und Vergnügungspark in Stockholm, habe ich unzählige Väter und Mütter gesehen, die wohlgelaunt und strahlend mit ihren Kindern unterwegs waren. Hat sich der Vaterschaftsurlaub in Schweden bewährt, und wirkt er sich positiv auf eine Verbesserung des Familienklimas aus?

Schwedische Frauen und Männer haben nach der Geburt eines Kindes Anrecht auf Elternurlaub bei (fast) vollem Lohn: es gibt während 180 Tagen Elternurlaub bei der Geburt eines Kindes und während weiteren 180 Tagen, die bis zum 7. Lebensjahr des Kindes im Laufe der Jahre genommen werden können. Die Zahl der Väter, die den Elternurlaub in Anspruch nehmen, ist im Steigen begriffen. Allerdings muss die Mutter ausdrücklich damit einverstanden sein, dass der Vater statt ihrer den Elternurlaub nimmt; der Vater kann bis zu vier Monaten zuhause bleiben.

Der Elternurlaub gibt es in Schweden seit 1974. Und weil wir ja die Hoffnung noch nicht aufgegeben haben, dass es auch in der Schweiz einmal so weit kommen wird, hier ein Blick auf eine schwedische Untersuchung darüber, wie sich der Vaterschaftsurlaub in der Realität auswirkt.

Gleich nach der Einführung des Vaterschaftsurlaubs, also 1974, waren es nur 2,5% der Väter, die ihren Vaterschaftsurlaub in Schweden auch tatsächlich genommen haben. Diese Zahl, und alle folgenden, stammen von einer Untersuchung des Mathematisch-Statistischen Amtes in Stockholm.

In den Jahren zwischen 1975 und 1979 nahm die Zahl der Väter, die den Vaterschaftsurlaub bezogen haben, ständig zu. 1978 waren es bereits 20,9% der Väter, 1979 23,4% und 1981 22,2%.

Dabei haben jeweils die Mütter immer noch bedeutend mehr Elterntage bezogen als die Väter. Die Väter belegten in den Jahren 1980 und 1981 durchschnittlich 47 Tage, die Mütter durchschnittlich 265 Tage mit Elternurlaub.

Hat der Elternurlaub etwas mit dem Einkommen zu tun?

Eltern im "gehobenen Mittelstand" mit einem Einkommen von 81'000 bis 97'900 Kronen nehmen den Elternurlaub für Väter am häufigsten wahr, nicht ganz so gut liegen die Väter der Mittel- und der Oberschicht, am wenigsten häufig nehmen ihn Väter mit niedrigem Einkommen (bis 60'600 Kronen jährliches Einkommen). Und: je höher das Einkommen der Mutter,